

Merkblatt zum Abschluss eines Werkvertrages

Voraussetzungen für den Abschluss eines Werkvertrages

Die Werkvertragsnehmerin / der Werkvertragsnehmer muss persönlich und wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber sein und darf seinen Lebensunterhalt nicht im wesentlichen Umfang mit dem vereinbarten Honorar bestreiten.

Die/der WVN ist selbständig oder freiberuflich für mehrere Auftraggeber tätig und erklärt und versteuert seine Einnahmen selbst gegenüber dem Finanzamt.

Der Abschluss von Werkverträgen mit Beschäftigten der Muthesius Kunsthochschule ist nicht möglich. Eine Festanstellung an der MKH muss mindestens drei Monate zurückliegen.

Ab einem Auftragsvolumen von über € 250,00 gilt das schriftliche Antragsverfahren für Werkverträge.

Werkverträge dürfen nicht rückwirkend abgeschlossen werden, der geschätzte Zeitaufwand sollte nicht über das Ablieferungsdatum hinausgehen. Vor Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien ist der Beginn der Tätigkeit nicht zulässig!

In einem Werkvertrag kann in der Regel ein Ablieferungszeitraum bis zu höchstens sechs Monaten vereinbart werden. Länger laufende Arbeitsverhältnisse sollen als Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden!

Honorar / Zahlungen

Honorarzahungen direkt nach Vertragsunterzeichnung sind nur möglich, wenn mit Vertragsbeginn für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer für die Erfüllung des Werkvertrages spezielle Aufwendungen entstehen werden.

Möglichst wenige Abschlagszahlungen sind zu machen und von der Lieferung von Teilergebnissen abhängig zu machen.

Als Schlusszahlung darf nicht weniger als 10% der Gesamtvergütung vorgesehen werden

Werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Arbeitsräume, Materialien oder Geräte der Hochschule zur Verfügung gestellt, so ist diese Nutzungsmöglichkeit durch einen angemessenen Abschlag in der Vergütung zu berücksichtigen

Status

Wesentliches Merkmal des Werkvertragsverhältnisses ist, dass ein Arbeitserfolg geschuldet wird und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin das Risiko für die Brauchbarkeit des Werkes trägt. Es ist daher notwendig, dass das Werk und die Anforderungen, die an das Werk gestellt werden genau beschrieben werden.

Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer schuldet die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg (§ 631 Abs. 2 BGB).

Das ausschließliche Nutzungsrecht ist (in der Regel) der Auftraggeberin, der Muthesius Kunsthochschule vorbehalten.

Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer erbringt die vereinbarte Leistung völlig selbständig, Sie/er unterliegt keinen Weisungen der Muthesius Kunsthochschule und ist nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert. Zusätzliche Aufgaben, die nicht im Werkvertrag vereinbart wurden, dürfen nicht beauftragt werden.

Es handelt sich bei dem abzuliefernden Werk um eine einmalige Leistung, nicht um eine Daueraufgabe.

Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer hat keine vorgegebenen Arbeitszeiten seitens der Muthesius Kunsthochschule einzuhalten.

Sämtliche Risiken des Werkvertrages sind von der Werkvertragsnehmerin/dem Werkvertragsnehmer zu tragen. Die Muthesius Kunsthochschule wird gegebenenfalls dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über gezahlte Werkvertragsvergütung zur steuerlichen Erfassung übermitteln.

Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer hat keine Ansprüche auf Urlaub, Krankengeld und Beihilfe.

Die versicherungs- und steuerrechtliche Auswirkungen wie keine Unfall-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind zu beachten!